

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Band: 7 (1915)

Heft: 6

Rubrik: Kongresse und Konferenzen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

in der «Eisenbahnerzeitung» vom 26. Januar 1912 bekannt gegebene «Promesse Comtesse» hat den Widerstand in den Kreisen des Eisenbahnpersonals zum Schweigen gebracht und damit wesentlich zu der bekanntlich nur mit rund 42,000 Stimmen Mehrheit erfolgten Annahme des Gesetzes beigetragen.

Wir sind in der Schweiz also glücklich soweit gekommen, dass ein Mitglied der obersten Landesbehörde, um einem hart umstrittenen Gesetz zur Annahme zu verhelfen, *in aller Oeffentlichkeit einer einflussreichen Wählerkategorie die förmliche Zusicherung gibt, dass das betreffende Gesetz ihnen gegenüber nicht angewendet werde.* Der gewöhnliche Bürger, der bei Wahlen und Abstimmungen durch Tröngelder das Ergebnis zu beeinflussen sucht, läuft Gefahr, mit dem Strafrichter Bekanntschaft zu machen, ein Bundesrat, der durch gesetzwidrige Versprechungen einen ähnlichen Erfolg zu erreichen sucht, wird dafür mit — einer hochbesetzten internationalen Versorgungsstelle bedacht.

Welche Haltung wird nun die Bundesversammlung zu der «Promesse Comtesse» einnehmen? Nach der richtigen, namentlich von Ständerat Böhi vertretenen Auffassung sind die betreffenden Zusicherungen als null und nichtig zu betrachten, da selbstverständlich kein noch so hochgestellter Beamter der Eidgenossenschaft befugt ist, gesetzwidrige Versprechungen zu erteilen. Und gerade der vorliegende Fall böte eine gute Gelegenheit, diesen selbstverständlichen Grundsatz unseres Staatsrechts aufs nachdrücklichste zu betonen. Denn Rücksicht verdienen die Organisationen des Eisenbahnpersonals, die sich ihre Zustimmung zum Kranken- und Unfallversicherungsgesetz *abhandeln* liessen, wahrlich nicht im geringsten. Leider besteht wenig Aussicht, dass sich die Bundesversammlung auf diesen gesunden grundsätzlichen Standpunkt stelle; vielmehr ist zu befürchten, dass sie sich der Auffassung des Bundesrates anschliessen wird, das seinerzeit von Comtesse abgegebene Versprechen müsse — trotz seiner offenbaren Gesetzwidrigkeit — eingelöst werden. Die Steuerzahler hätten dann das Vergnügen, für die Verwirklichung einer leichtsinnigen und ungesetzlichen Zusicherung eines hohen Beamten jährlich mindestens eine Million Franken zu zahlen. Schon aus diesem Grunde ist unseres Erachtens notwendig, dass die angestrebte Besserstellung des Eisenbahnpersonals auf dem Wege der — natürlich dem Referendum unterliegenden — *Gesetzgebung* erfolge. Vollkommen ungehörig wäre es dagegen, *wenn der Bund in seiner Stellung als Arbeitgeber*, wie es in der Bundesversammlung auch angedeutet wurde, den Versuch machen wollte, die «Promesse Comtesse» einzulösen. Wenn ein privater Unternehmer sei-

nen Arbeitern die gesetzlichen Leistungen der Unfallversicherungsanstalt aufbessert, so ist das seine Sache, über die er niemand Rechenschaft schuldet. Die Bundesbahnen sind aber nicht Eigentum des Verwaltungsrates oder der Eisenbahnerorganisationen, sondern des ganzen Schweizervolkes; das Personal hat lediglich Anspruch auf die ihm *kraft Gesetzes* zustehende Besoldung, Alters-, Kranken- und Unfallversorgung, und jeder Versuch, ihm auf Umwegen: etwa durch eine Inanspruchnahme der Kranken- oder Hilfskasse, eine Erweiterung der Leistungen der eidgenössischen Unfallversicherung zuzuschancen, wäre als gesetzwidrig abzulehnen.

Unseres Erachtens erfordert es aber schon die Selbstachtung des Parlaments, dass es in dieser Frage einmal hart bleibe und die Einlösung der «Promesse Comtesse», die nichts anderes ist als ein recht anrüchiger referendumpolitischer Kuhhandel, schlankweg verweigere.»



Kongresse und Konferenzen.

Schweizerischer Typographenbund.

An Stelle der bisher alljährlich zu Pfingsten stattfindenden Generalversammlung fand am 15./16. Mai eine Delegiertenversammlung in Zürich statt. Dieselbe war von 25 Sektionen mit 46 Delegierten besetzt. Die Tagung am 15. Mai war nicht öffentlich und der Diskussion mit Beschlussfassung der Frage gewidmet: «Soll die Vereinbarung der Tarifkontrahenten aufgehoben und an ihrer Stelle wieder der Tarif in Kraft treten oder soll nur eine Revision derselben stattfinden?» Man entschied sich für das letztere.

Bei der Verhandlung des Traktandums Geschäftsbericht des Zentralvorstandes wird der Antrag gestellt, dass sich die einzelnen Sektionen an die Regierungen und Gemeinden um Unterstützung ihrer Arbeitslosenkassen wenden sollen. Dieser Antrag wird noch ergänzt, indem man gemeinsam mit den andern Berufsorganisationen, welche Arbeitslose unterstützen, vorgehen empfiehlt und so zum Beschluss erhoben. Einer Resolution aus der Mitte der Delegiertenversammlung, welche dem Zentralkomitee und Sekretär Dank und Anerkennung für seine geschickte Geschäftsführung und treue Pflichterfüllung während der Kriegszeit ausspricht, wird einhellig zugestimmt. Als Subvention an die Spartenvereinigung der Buchdruckmaschinenmeister werden 200 Fr. statt bisher 100 Fr. pro Jahr aus der Hauptkasse bewilligt. Das Zentralkomitee ward ermächtigt, die Dauer der Arbeitslosenunterstützung auf ein Jahr auszudehnen. Eine Reihe Interimsbestimmungen werden ebenfalls gutgeheissen. Nach einem einlässlichen Referat und Begründung eines Antrages wird beschlossen, die gleichzeitige Mitgliedschaft beim Typographenbund und beim Faktorenverband ist nicht zulässig. Als Vorort für 1916 wird Bern und als Sitz der Revisionskommission Zürich bestätigt. Die nächste Generalversammlung findet eventuell in Winterthur statt.

